

S a t z u n g

über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 und 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sowie auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde R e c h t e n b a c h folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 02.09.1986 , Az.: 210 - 091 genehmigte Satzung:

§ 1

Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Gemeinde Rechtenbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage I zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage I enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Gebühren für freiwillige Leistungen

- (1) Die Gemeinde Rechtenbach erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage II zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 3

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs.3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtenbach, 27. Okt. 1986



K r e t z

1. Bürgermeister der
Gemeinde Rechtenbach

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 31.10.1986
(Nr.44 /86) amtlich bekannt gemacht.

„Anlage I zur Satzung über Aufwundersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwundersatz)

Der Aufwundersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Personenkraftwagen, Einsatzleitwagen	Pkw	2,00 DM
Mehrweckfahrzeug	MZW	2,50 DM
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	4,50 DM
Tanklöschfahrzeug 8	TLF 8	7,00 DM
Tanklöschfahrzeug 16	TLF 16	7,50 DM
Trockentanklöschfahrzeug	TroTLF 16	7,50 DM
Drehleiter 16 - 4	DLK 16 - 4	10,00 DM
Drehleiter 23 - 12	DLK 23 - 12	11,00 DM
Löschgruppenfahrzeug 8	LF 8	7,00 DM
Löschgruppenfahrzeug 16	LF 16	7,50 DM
Gerätewagen	GW	6,00 DM
Gerätewagen Licht (Flutlichtanlage)	GW-L	6,00 DM
Rüstwagen 1	RW 1	7,00 DM
Rüstwagen 2	RW 2	7,00 DM
Schlauchwagen 2000	SW 2000	7,50 DM
Transporter	-	2,50 DM
Ölschadensanhänger	öSA	6,00 DM
Ölsperreanhänger	öSPA	6,00 DM
Tragkraftspritzenanhänger	TSA	6,00 DM
Schaumwasserwerfer	SWA	7,50 DM
Pulverlöscheranhänger	P-250	6,00 DM

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten, die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

Personenkraftwagen, Einsatzleitwagen	Pkw, ELW	4,00 DM
Mehrweckfahrzeug	MZW	6,00 DM
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	12,50 DM
Tanklöschfahrzeug 8	TLF 8	30,00 DM
Trockentanklöschfahrzeug 16	TroTLF 16	43,00 DM
Drehleiter 23 - 12	DL 23 - 12	61,50 DM
Löschgruppenfahrzeug 8	LF 8	31,00 DM
Löschgruppenfahrzeug 16	LF 16	43,00 DM
Gerätewagen	GW	31,00 DM

Gerätewagen-Licht (Flutlichtanlage)	GW-L	31,00 DM
Rüstwagen 1	RW 1	61,50 DM
Rüstwagen 2	RW 2	61,50 DM
Schlauchwagen 2000	SW 2000	43,00 DM
Transporter	-	6,00 DM
Schaumwasserwerfer	SW	43,00 DM

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Schaumwasserwerferanhänger	15,00 DM
Tragkraftspritzenanhänger	15,00 DM
Ölschadensanhänger	37,50 DM
Pulverlöscher 250	25,00 DM
Schlauchboot	12,50 DM
Ölsperre einschl. Anhänger	37,50 DM
Brennschneidegerät	19,00 DM
Tragkraftspritze	25,00 DM
umluftunabhängiges Atemschutzgerät	37,50 DM
eine Länge Druckschlauch	4,50 DM
Stromerzeuger 5 KvA	25,00 DM
Stromerzeuger 20 KvA	50,00 DM
Kettensäge	25,00 DM
Pumpe	19,00 DM
Meßgeräte (Strahlenschutz, Auer-Meßsystem)	19,00 DM
Gasschutz- und Strahlenschutzanzug	149,00 DM
Flüssigkeitsstaubsauger u. Tauchpumpe	25,00 DM
Greif- oder Kettenzug	19,00 DM
Dampfstrahlgerät	62,00 DM
Flutlichtstrahler	19,00 DM
Hydraulischer Hebesatz	19,00 DM
Be- und Entlüftungsgerät	50,00 DM
Bienen- und Wespenschutzanzüge	50,00 DM
Rollgliss-Rettungsgerät	19,00 DM

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- soweit die Gemeinde Verdienstaussfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezähltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muß; in diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht.
- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht; in diesem Fall werden berechnet

für den Kreisbrandrat	57,00 DM
für den Kreisbrandinspektor	57,00 DM
für den Kreisbrandmeister	33,50 DM
für den Kommandanten	33,50 DM
für Sonstige (z.B. stellv. Kommandant)	26,00 DM

4.2 Sicherheitswache

Für die Abstellung zum Sicherheitsdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst 19,10 DM. Dieser Betrag erhöht sich jeweils prozentual nach dem BayFwG. Für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt wird abweichend von Nr. 4 Satz 2 eine weitere Stunde berechnet.“

„Anlage II zur Satzung über Aufwundersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gebühren setzen sich aus den jeweiligen Sachgebühren Nrn. 1 bis 4 und den Personalgebühren Nr. 5 zusammen.

1. Streckengebühren

Die Streckengebühren betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Personenkraftwagen, Einsatzleitwagen	Pkw	2,50 DM
Mehrzweckfahrzeug	MZW	3,50 DM
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	6,00 DM
Tanklöschfahrzeug 8	TLF 8	10,00 DM
Trockentanklöschfahrzeug	TroTLF 16	12,50 DM
Drehleiter 16 - 4	DLK 16 - 4	12,00 DM
Drehleiter 23 - 12	DLK 23 - 12	19,00 DM
Löschgruppenfahrzeug 8	LF 8	11,00 DM
Löschgruppenfahrzeug 16	LF 16	12,50 DM
Gerätewagen	GW	8,50 DM
Gerätewagen Licht (Flutlichtanlage)	GW-L	8,50 DM
Rüstwagen 1	RW 1	15,00 DM
Rüstwagen 2	RW 2	15,00 DM
Schlauchwagen 2000	SW 2000	12,50 DM
Transporter	-	3,50 DM
Ölschadensanhänger	öSA	8,50 DM
Ölsperreanhänger	öSPA	8,50 DM
Tragkraftspritzenanhänger	TSA	8,50 DM
Schaumwasserwerfer	SWA	12,50 DM
Pulverlöscheranhänger	P-250	8,50 DM

2. Ausrückestundengebühren

Mit den Ausrückestundengebühren ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugel-ten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundengebühren erhoben.

Die Ausrückestundengebühren betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

Personenkraftwagen, Einsatzleitwagen	Pkw, ELW	4,50 DM
Mehrzweckfahrzeug	MZW	6,50 DM
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	15,00 DM
Tanklöschfahrzeug 8	TLF 8	35,00 DM
Trockentanklöschfahrzeug 16	TroTLF 16	48,00 DM
Drehleiter 16 - 4	DL 16 - 4	40,00 DM
Drehleiter 23 - 12	DL 23 - 12	68,50 DM
Löschgruppenfahrzeug 8	LF 8	35,00 DM
Löschgruppenfahrzeug 16	LF 16	48,00 DM
Gerätewagen	GW	35,00 DM
Gerätewagen-Licht (Flutlichtanlage)	GW-L	35,00 DM
Rüstwagen 1	RW 1	68,50 DM
Rüstwagen 2	RW 2	68,50 DM
Schlauchwagen 2000	SW 2000	48,00 DM
Transporter	-	6,50 DM
Schaumwasserwerfer	SW	48,00 DM

3. Arbeitsstundengebühren

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundengebühren geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundengebühren berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.

Als Arbeitsstundengebühren werden berechnet für

Schaumwasserwerferanhänger	15,00 DM
Tragkraftspritzenanhänger	15,00 DM
Ölschadensanhänger	37,50 DM
Pulverlöscher 250	25,00 DM
Schlauchboot	12,50 DM
Ölsperre einschl. Anhänger	37,50 DM
Brennschneidegerät	19,00 DM
Tragkraftspritze	25,00 DM
umluftunabhängiges Atemschutzgerät	37,50 DM
eine Länge Druckschlauch	4,50 DM
Stromerzeuger 5 KvA	25,00 DM
Stromerzeuger 20 KvA	50,00 DM
Kettensäge	25,00 DM
Pumpe	19,00 DM
Meßgeräte (Strahlenschutz, Auer-Meßsystem)	19,00 DM
Gasschutz- und Strahlenschutzanzug	149,00 DM
Flüssigkeitsstaubsauger u. Tauchpumpe	25,00 DM
Greif- oder Kettenzug	19,00 DM
Dampfstrahlgerät	62,00 DM
Flutlichtstrahler	19,00 DM
Hydraulischer Hebesatz	19,00 DM
Be- und Entlüftungsgerät	50,00 DM
Bienen- und Wespenschutzanzüge	50,00 DM
Rollgliss-Rettungsgerät	19,00 DM

4. Geräteüberlassungsgebühren

Die Gebühren für die Überlassung von Geräten werden in der gleichen Höhe angesetzt, wie die für den Einsatz der entsprechenden Geräte durch die Feuerwehr zu erhebenden Arbeitsstundengebühren.

5. Personalgebühren

Personalgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Gebühren für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden nur verlangt,

- soweit die Gemeinde Verdienstaufschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahlt Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muß; in diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht.
- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), in diesem Falle werden berechnet:

für den Kreisbrandrat	57,00 DM
für den Kreisbrandinspektor	57,00 DM
für den Kreisbrandmeister	33,50 DM
für den Kommandanten	33,50 DM
für Sonstige (z.B. stellv. Kommandant)	26,00 DM

5.2 Wachdienst auf Antrag

Für die Abstellung zum Wachdienst auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten werden je Stunde erhoben: 19,10 DM.

Dieser Betrag erhöht sich jeweils prozentual nach dem BayFwG. Abweichend von Nr. 5 wird für die Anfahrt und für die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

1. Änderungssatzung:

Neufassung der Anlagen I u. II

Inkrafttreten: 20.12.1997

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 19.12.1997 (Nr. 51/52/97) amtlich bekanntgemacht.